

BGer 8C_207/2025 vom 28. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_207_2025

FR: TF 8C_207/2025 du 28 mai 2025

IT: TF 8C_207/2025 del 28 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Überweisungsentscheiden praxismässig eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichtbehandlungsgründen (vgl. BGE 123 V 335).

E. 2

Die Vorinstanz erklärte sich in der angefochtenen Verfügung vom 21. März 2025 zur Behandlung der bei ihr eingereichten Eingabe vom 16. März 2025 für sachlich (korrekt: funktionell) unzuständig. Sie stellte dabei in Aussicht, diese an die Beschwerdegegnerin zu überweisen, welche zunächst über die gegen die Verfügung vom 19. Februar 2025 erhobene Einsprache zu entscheiden habe, bevor sich der Beschwerdeweg an das kantonale Gericht eröffne.

E. 3

Damit setzt sich die Beschwerdeführerin in ihren verschiedenen Eingaben nicht ansatzweise auseinander. Stattdessen thematisiert sie den Inhalt der Verfügung vom 19. Februar 2025 (Prämienverbilligungsanspruch; Rückforderung Zusatzleistungen), was mit Blick auf den gegebenen Streitgegenstand (funktionelle Zuständigkeit) an der Sache vorbeizieht.

E. 4

Liegt offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, so kann die Angelegenheit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG erledigt werden.

E. 5

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere gleichartige Eingaben unbeantwortet abzulegen.

E. 6

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.